

1097. 1098 etwas austragen können. Die Stücke Const. III, n. 279 (?) und IV, n. 33 stehen auch in Cod. Haenel. n. 29. Für die Goldene Bulle, einige andere Constitutionen, libri feudorum, Sachsen- und Schwabenspiegel, Lupold von Bebenburg etc. finden sich hier Hss. Interessant ist vielleicht ein Traktat des Baldus de Ubaldis de Perusio über den Frieden von Konstanz in n. 1089. Ueber nicht juristische Stücke wären zuweilen genauere Angaben, namentlich der Initien, erwünscht gewesen. Die sogen. 'anonyme Chronik' in n. 933 enthält nichts als Stücke aus der kleinen Chronik des Jakob von Varazze. O. H.-E.

409. Carl Koehne, der 'faber publice probatus' der Lex Alam. LXXIV, 5 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV, 186—190) wendet sich gegen die von F. Dahn wieder aufgenommene Ansicht Gförsers, dass dieser Titel eine öffentliche Approbation unfreier Handwerker voraussetze. Nach K. bedeutet 'publice probatus' soviel wie 'öffentlich erprobt'. Das Alamannische Volksrecht wolle die Schmiede nur dann durch höheres Wergeld schützen, 'wenn sie sich bereits als solche bewährt hatten', eine Erklärung, die im wesentlichen mit der Darstellung übereinstimmt, die v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 143 gegeben. K. R.

410. In l'Université catholique LI (1906), 108—121 handelt A. Boucharlat über 'l'évêque franc dans la société mérovingienne', dessen einflussreiche Rolle er u. a. auf Uebernahme der Obliegenheiten des römischen defensor civitatis zurückführt. E. M.

411. Bei der Besprechung von Werminghoffs Ausgabe der Karolingischen Konzilien verwirft auch L. Levillain (Bibliothèque de l'école des chartes LXVI, 683—688) den Versuch von Sepp, das sogen. Concilium Germanicum (742) und die Synode von Estinnes (743) zwei Jahre später anzusetzen (vgl. N. A. XXVIII, 545. XXX, 216. 741), indem er mit Recht bemerkt, dass bei Sepps Ansatz eine Datierung des ersten Konzils nach den Jahren des 743 eingesetzten Königs Childerich III. zu erwarten wäre, wie sie 744 zu Soissons erfolgt ist. Ferner wirft er die Frage auf, ob das lediglich aus der Sammlung der Bonifatius-Briefe bekannte Konzil der beiden Reichsteile von 745, auf das man die Beschlüsse von 743 früher mitunter bezogen hat, nicht gleich der Austrasischen Synode von 743 zu Estinnes stattgefunden hat, indem er vermutet, dass die doch höchst zweifelhaften Angaben